

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers

Der Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/611

Landeshaus
24171 Kiel

12. Januar 2023

Aktuelle Informationen zum Fällmittelmangel auf Kläranlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in den Sitzungen des Umweltausschusses am 02.11.2022 und 30.11.2022 habe ich bzw. hat Staatssekretär Knuth Sie über die aktuelle Lage des Fällmittelmangels auf Kläranlagen zur Phosphorelimination informiert.

Wie dort bereits erwähnt, haben wir per Erlass an die unteren Wasserbehörden geregelt, wie mit drohenden Überschreitungen von Grenzwerten von Phosphor bei der Einleitung in Gewässer nach der Abwasserverordnung bzw. nach den jeweiligen Einleitungserlaubnissen der Kläranlagen ordnungsrechtlich umgegangen werden soll.

Es soll von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren abgesehen werden, wenn der Kläranlagenbetreiber alles in seiner Macht stehende dafür getan hat, die Phosphor-Fällung so lange wie möglich aufrecht zu halten (z.B. Anfrage bei anderen Lieferanten, Umstellung auf alternative Verfahren oder Chemikalien, strecken der noch vorhandenen Fällmittel).

Zwischenzeitlich wurde den Ländern ein Rechtsgutachten vom Umweltbundesamt (UBA) übermittelt, das aufzeigt, wie auf der Grundlage des geltenden Rechts die Überschreitung von Grenzwerten/ Überwachungswerten infolge von Fällmittelknappheit im ordnungsrechtlichen Vollzug ggf. geduldet werden kann und überschießende abgaberechtliche Konsequenzen vermieden werden können. Die in Schleswig-Holstein gewählte Duldung nach

dem Opportunitätsprinzip im Einzelfall geht mit der Einschätzung des Gutachtens konform. Das Bundesumweltministerium (BMUV) bestätigt durch Schreiben an die Länder die rechtlichen Bewertungen des Gutachtens so, dass wir nun für die nachgelagerte Frage der Abwasserabgabenerhebung bei Fällmittelmangel Regelungen vorgeben konnten. Ich möchte Sie darüber informieren, dass wir per Erlass vom 21.12.2022 an die unteren Wasserbehörden geregelt haben, dass die ordnungsrechtlich geduldeten Überschreitungen (s.o.) abwasserabgaberechtlich ohne Folgen bleiben sollen („Abwasserabgabenrecht folgt Ordnungsrecht“).

Bei der letzten Ausschusssitzung vom 30.11.2022 hat Ihnen St Knuth mitgeteilt, dass uns Informationen vorlägen, dass ein großer Fällmittelhersteller die Produktion im Dezember 2022 wieder hochfährt. Diese Information hat sich bestätigt, sodass auch für das erste Quartal 2023 mit einer leichten Entspannung der Mangelsituation zu rechnen ist. Allerdings ist die Produktion neben der Nachfrage der Hauptprodukte (Fällmittel sind nur ein Nebenprodukt) auch abhängig von anderen Stoffen, wie beispielsweise Salzsäure, sodass keine belastbaren, langfristigen Aussagen über die Lieferbarkeit getroffen werden können. Die Preise für die Fällmittel fallen momentan deutlich höher aus als vor der Mangellage. Die Preissteigerungen sind aber keine Rechtfertigung für Rechtsverletzungen, was zur Folge haben dürfte, dass auch die Abwassergebühren angehoben werden.

Bisher gibt es im Land vereinzelt Überschreitungen der Einleiterlaubnis, die strengere Vorgaben als die Abwasserverordnung vorsehen, aber keine Überschreitungen der Abwasserverordnung.

Wir behalten stets die Lage auf die Kläranlagen sowie die aktuelle Marktlage der Fällmittelherstellung im Blick und tauschen uns regelmäßig mit dem Bund, den anderen Ländern und Verbänden aus.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt